

Satzung der Gemeinde Oy-Mittelberg

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

vom 09.12.2019

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Benutzungsverhältnis

Für die Benutzung der kommunalen Obdachlosenunterkünfte erhebt die Gemeinde Oy-Mittelberg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner/-schuldnerin

(1) Gebührenschuldner/-schuldnerin ist die Person, die eine ihr zugewiesene Unterkunft vom Tage der Einweisung an bis zum tatsächlichen Auszug nutzt.

(2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung in die Unterkunft. Sie endet in der Regel mit Ablauf des Einweisungsbescheids. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung fällig. Bei dauerhafter Unterbringung können Vorauszahlungen verlangt werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Unterkunft „Hauptstraße 34“ beträgt 150,00 € pro Monat, Nutzer und Zimmer. In der Gebühr sind die Nebenkosten der Nutzung bereits enthalten.

(2) Bei Zuweisung auf Plätze in Unterkünften des Beherbergungsgewerbes, in Wohnheimen oder in Übergangseinrichtungen, die die Gemeinde anmietet, entspricht die Gebührenhöhe pro Tag dem vom Betreiber verlangten Tagessatz.

(3) Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, so entspricht die monatliche Gebühr der anfallenden Bruttokaltmiete aus dem Mietvertrag.

(4) Stellt die Gemeinde Oy-Mittelberg eine eigene Wohnung zur Verfügung, so entspricht die Gebühr dem Betrag der veranschlagten Bruttokaltmiete.

(5) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die

tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

(6) Entsteht die Gebührenpflicht nicht zum ersten eines Monats, so beträgt die Gebühr 1/30 für jeden genutzten Tag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oy-Mittelberg, den 12.12.2019
GEMEINDE OY-MITTELBERG

Theo Haslach
Erster Bürgermeister